JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 24. NOVEMBER 1933 UM 12 UHR

IN DER KLEINEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Heinz Zwiebler

Gerichtsreferendar

OPPONENTEN:

Herr Referendar Dr. Kurt Jürges
Herr Fakultätsassistent Karl Heinz Neumann
Herr Referendar Dr. Wolfram Stoecker

BERLIN

BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Das auf Bankkonto überwiesene Gehalt oder Ruhegehalt des Beamten genießt Pfändungsschutz.
2. Der Urlaubsvergütungsanspruch ist vererblich.
3. Der Arbeitnehmer erwirbt den Urlaubsanspruch auch dann, wenn er am Stichtag dauernd arbeitsunfähig ist.
4. Der Schuldner kann auf seine Rechte aus § 28 der Vergleichsordnung von vornherein verzichten.
5. Der Abzahlungskauf unter Eigentumsvorbehalt ist vor Zahlung der letzten Kaufpreisrate beiderseits noch nicht vollständig erfüllt.